



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte *„Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission“*.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), Anwendungsfall „Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung“. Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 3 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie – HinSch-RL), Gebot der Rechtsklarheit

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG fällt eine Meldung oder Offenlegung nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie Folgendes beinhaltet:

„Informationen, die die nationale Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates, insbesondere militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung oder Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung, betreffen“.

§ 1 Nr. 3 BSI-Kritisverordnung konkretisiert Kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und enthält eine sehr weite Definition des Begriffs „kritische Dienstleistung“. Sie geht erheblich über das hinaus, was mit den Begriffen „nationalen Sicherheit“ (dazu Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV) und „wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates“ (dazu Art. 346 Abs. 1 AEUV) erfasst wird.

Es wird der Eindruck erweckt, dass alle Informationen, die Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung betreffen, vom Anwendungsbereich des HinSchG ausgenommen sind. Selbst wenn es möglich sein sollte, die Vorschrift unionsrechtskonform dahingehend zu interpretieren, dass sie nur anwendbar ist, wenn in der Weiterleitung von Informationen über Kritische Infrastrukturen im konkreten Einzelfall eine Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates liegt, fehlt es an der Rechtsklarheit, der die Umsetzung von Richtlinien genügen muss.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Offenlegungsrechten der HinSch-RL um eine Konkretisierung der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen dieses Grundrecht dar.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023).

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein